

LEITFADEN (STAND 05.05.2022)

Übersicht über die aktuellen Regelungen zur Isolation und Absonderung bei

1. positiv getesteten Personen (IP)
2. Kontaktpersonen (KP)
3. Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens, die unter § 20a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes fallen

Was bedeuten Absonderung und Isolation?

Wenn Sie sich in Isolierung begeben müssen, sind Sie verpflichtet, sich zuhause oder in einer anderen geeigneten Unterkunft abzusondern. „Absondern“ bedeutet, dass Sie den Kontakt mit Personen außerhalb Ihres Haushalts vollständig vermeiden sollen. Sie dürfen insbesondere keinen Besuch empfangen. Darüber hinaus sollen sie den Kontakt mit Personen innerhalb des eigenen Haushalts, die nicht selbst in Isolierung sind, auf ein Mindestmaß beschränken (z.B. keine gemeinsame Einnahme von Mahlzeiten, räumliche Trennung, getrennte Schlafplätze).

Gerade bei der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Personen ist dies sicher nicht immer möglich und die Regelungen zur Absonderung müssen altersentsprechend angepasst werden. Bei unverzichtbaren Kontakten ist dann mindestens eine medizinische Maske, möglichst eine FFP-2 Maske ohne Ausatemventil, zu tragen.

Wenn sich an die Unterkunft ein Balkon, eine Terrasse oder ein Garten anschließt, dürfen Sie sich auch in diesem Bereich aufhalten, wenn der Bereich ausschließlich von Ihnen oder von den mit Ihnen zusammenlebenden Personen genutzt wird (erlaubter Außenbereich).

Achten Sie auch während Ihrer Isolation auf häufiges Händewaschen, Einhaltung der Nies- und Hustenregeln und häufiges Lüften.

Selbstverständlich dürfen Sie die Isolierung verlassen, um einen PCR- oder Antigenschnelltest vorzunehmen. Mit Verlassen der Wohnung müssen Sie die allgemeinen Infektionsschutzregelungen gewissenhaft einhalten und insbesondere durchgängig möglichst eine FFP-2 Maske ohne Ausatemventil, mindestens aber eine medizinische Maske tragen und einen Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einhalten.

Weitere Informationen zu Verhaltensregeln bei einer angeordneten Isolation oder Quarantäne finden Sie in den Hinweisblättern des Robert Koch-Instituts „[Häusliche Isolierung bei bestätigter COVID-19-Infektion](#)“.

1. Aktuelle Regelungen zur Isolation positiv getesteter Personen (IP)

Wenn das Ergebnis Ihres PCR-Tests positiv ist oder Sie durch einen Schnelltest positiv getestet wurden, sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in Isolation zu begeben.

Die Testzentren und Labore sind verpflichtet, positive Nachweise unmittelbar an das Kreisgesundheitsamt zu melden. Eine gesonderte behördliche Anordnung ist für Ihre Isolation nicht erforderlich.

Auch das Ende Ihrer Isolation bedarf keiner behördlichen Anordnung, sondern erfolgt selbständig nach den nachfolgenden Regelungen, die sich aus der Corona-Test- und Quarantäneverordnung NRW ergeben.

Korrektur eines falsch-positiven Ergebnisses:

Nach einem positiven Schnelltest ist eine Nachprüfung dieses Ergebnisses durch einen PCR-Test aufgrund der begrenzten Testkapazitäten nicht länger empfohlen. Sollten Sie jedoch zur Kontrolle einen PCR-Test vornehmen und diese Nachtestung negativ ausfallen, kann die Isolation Ihrerseits **sofort** beendet werden. Das negative PCR-Testergebnis ist dem Ordnungsamt und dem Kreisgesundheitsamt nur auf Verlangen vorzulegen.

Genesenennachweis:

Regelmäßig erreichen unser Gesundheitsamt zahlreiche Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, die um einen so genannten Genesenennachweis bitten.

Nach der aktuell gültigen Rechtslage muss hierzu die COVID-19-Infektion durch eine PCR-Labordiagnostik nachgewiesen sein. Ein durch ein Labor ausgestellter Befund (Nukleinsäurenachweis), der mindestens 28 Tage aber maximal 90 Tage zurückliegt, gilt als Nachweis der Genesung. Wenn Ihnen Ihr positiver Laborbefund noch vorliegt, können Sie diesen nutzen, um nachzuweisen, dass Sie genesen sind. Falls dies nicht der Fall sein sollte, haben Sie die Möglichkeit, den PCR-Befund beim Labor oder der testenden Stelle – z.B. Ihrer Hausarztpraxis – erneut anzufordern.

Die Anforderungen des § 22a des Infektionsschutzgesetzes können Sie unter dem folgenden Link abrufen:

https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_22a.html

Der Nachweis eines positiven Schnelltests oder eines positiven Antikörper-Tests ist zum momentanen Zeitpunkt nicht ausreichend, um den Genesenen-Status zu erhalten. Der positive Schnelltest reicht jedoch aus, um die Infektion gegenüber dem Arbeitgeber oder dem Landschaftsverband zur Geltendmachung von Lohnersatzleistungen nachzuweisen.

Die Ausstellung eines Genesenennachweises durch das Gesundheitsamt ist nicht möglich.

Zehntägige Isolierung:

Ihre Isolierung endet **grundsätzlich** nach 10 Tagen. Sie beginnt ab der Vornahme des ersten positiven Tests (PCR-Test oder Coronaschnelltest). Sollten bei Ihnen bereits zuvor Symptome (insbesondere Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber- und Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufgetreten sein, beginnt die Isolierung ab dem erstem Symptombeginn, frühestens beginnt sie jedoch 48 Stunden vor der ersten positiven Testung.

Das Kreisgesundheitsamt erfährt lediglich das Datum Ihres positiven Tests und erfasst dieses. Bei zuvor aufgetretenen Symptomen, müssen Sie diese weder dem Kreisgesundheitsamt noch dem Ordnungsamt mitteilen. Sie haben sich eigenverantwortlich in Isolierung zu begeben. Gegebenenfalls müssen Sie einen früheren Beginn der Isolierung gegenüber dem Ordnungsamt glaubhaft machen.

Um die Isolierung nach 10 Tagen beenden zu können, müssen Sie keinen abschließenden Test vornehmen lassen.

Verkürzung der Isolierung:

Sie können Sie Ihre Isolierung vorzeitig beenden, wenn Sie über ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests, einen PCR-Test mit einem CT-Wert über 30 oder vorzugsweise einen negativen zertifizierten Coronaschnelltest verfügen, der **frühestens am fünften Tag der Isolierung** vorgenommen wurde.

Sowohl ein PCR-Test als auch ein Coronaschnelltest muss von einem Leistungserbringer gemäß der Coronavirus-Testverordnung durchgeführt werden. Hierzu gehören vor allem Testzentren, Arztpraxen und Apotheken.

Das Testergebnis, welches zur vorzeitigen Beendigung der Isolierung führt, ist für mindestens einen Monat aufzubewahren und dem Ordnungsamt auf Verlangen vorzulegen.

Beschäftigte, die nach einer durch einen Test verkürzten Isolierung an den Arbeitsplatz zurückkehren, müssen den Testnachweis auch der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber vorlegen.

Informationspflichten:

Als positiv getestete Person sind Sie verpflichtet, unverzüglich alle Ihnen bekannten Personen zu unterrichten, zu denen in den letzten zwei Tagen vor der Durchführung des Tests und bis zum Erhalt des Testergebnisses ein enger persönlicher Kontakt bestand. Dies sind diejenigen Personen, mit denen gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts für einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Maske bestand oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde.

Nachweis der Isolierungspflicht:

Der positive Testnachweis reicht nach der CoronaTestQuarantäneVO zum Beleg einer Isolierungspflicht aus. Sollten Sie über die Dauer der regelhaften zehntägigen Isolierung hinaus symptomatisch erkranken, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt bei Vorliegen einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit eine Bescheinigung ausstellen.

Hinweis: Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn Sie Bewohnerin oder Bewohner einer Pflegeeinrichtung oder einer Einrichtung der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe sind. In diesem Fall gelten die Regelungen der [CoronaAVEinrichtungen](#).

2. Aktuelle Regelungen zu Kontaktpersonen (KP)

Es erfolgt keine Unterscheidung mehr nach häuslicher und nicht häuslicher Kontaktperson. Kontaktpersonen unterliegen keiner Quarantänapflicht.

Personen, die von einer nachweislich positiv getesteten Person über ein positives Testergebnis informiert wurden, wird empfohlen, für fünf Tage enge Kontakte zu anderen Personen, insbesondere in Innenräumen und größeren Gruppen, zu vermeiden und, sofern möglich, im Homeoffice zu arbeiten. Darüber hinaus wird eine Kontaktreduzierung, ein Selbstmonitoring (besonderes Achten auf Symptome sowie Messen der Körpertemperatur, tägliche Nutzung von Selbsttests und Bürgertestung) und das Tragen mindestens einer medizinischen Maske bei Kontakt zu anderen Personen bis zum fünften Tag empfohlen.

Treten innerhalb der ersten zehn Tage nach dem Kontakt zur positiv getesteten Person Symptome auf, sind diese Personen verpflichtet, umgehend eine Testung durchzuführen.

Eine Erfassung oder gar Ermittlung von Kontaktpersonen erfolgt entsprechend der aktuellen Verordnungsgrundlage im Regelfall nicht mehr durch das Gesundheits- oder das Ordnungsamt.

Bei besonderen Ereignissen (z. B. bei einem großem Ausbruch in vulnerablen Bereichen) kann **im Einzelfall** eine Quarantäne behördlich angeordnet werden.

3. Spezielle Regelungen für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens

Positiv getestete Personen:

Für Personen, die gemäß **§ 20a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes** der Verpflichtung zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises unterliegen, besteht **mit Beginn der Isolierung ein berufliches Tätigkeitsverbot**. Eine gesonderte Anordnung der Behörde ist weder für die Feststellung des Beginns noch des Endes des Tätigkeitsverbots erforderlich.

Für die Beschäftigten gelten die gleichen Isolationsregelungen wie für die Allgemeinbevölkerung, allerdings muss zur **Wiederaufnahme der Tätigkeit und zur**

Beendigung des Tätigkeitsverbotes eine verpflichtende **48-stündige Symptombefreiheit** sowie ein verpflichtender **negativer offizieller Testnachweis** vorliegen (Schnelltest oder PCR-Test). Sofern die Testung mittels PCR-Test erfolgt, endet das Tätigkeitsverbot auch bei einem positiven Testresultat mit einem CT-Wert über 30. Ist das Ergebnis des Tests positiv und, soweit ein PCR-Test erfolgt ist, der CT-Wert unter oder gleich 30, ist ein erneuter Test zur Beendigung des Tätigkeitsverbotes frühestens nach 24 Stunden vorzunehmen.

Die Freitestung kann unter Einhaltung der 48-stündigen Symptombefreiheit hier ebenfalls ab dem fünften Tag erfolgen, aber auch über die reguläre 10-tägige Isolation hinaus ist der Nachweis eines negativen Testergebnisses zur erneuten Arbeitsaufnahme vorzulegen.

Sowohl ein PCR-Test als auch ein Coronaschnelltest muss von einem Leistungserbringer gemäß der Coronavirus-Testverordnung durchgeführt werden. Hierzu gehören vor allem Testzentren, Arztpraxen und Apotheken, aber auch fachkundiges oder geschultes Personal im Krankenhaus, welches zu Krankenhaus-internen Testungen ermächtigt ist.

Der negative Testnachweis ist der Einrichtungsleitung vorzulegen.

Kontaktpersonen:

Für immunisierte Beschäftigte in sogenannten vulnerablen Einrichtungen, wie zum Beispiel Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen oder der Eingliederungshilfe gilt, wenn sie enge Kontaktpersonen von infizierten Personen (ausgenommen Kontakte zu infizierten Patienten und Patientinnen bzw. Bewohner und Bewohnerinnen unter Nutzung der Schutzausrüstung) sind, darüber hinaus eine tägliche Testpflicht (Nachweis über offizielle Teststelle, Arbeitgebertestung oder Selbsttest) vor Dienstantritt für die Dauer von fünf Tagen.

Die Quarantäneregeln unterliegen einem stetigen Wandel. Daher ist es ratsam, sich fortlaufend über die jeweils aktuellen Bestimmungen zu informieren, über die der Rhein-Sieg-Kreis unter folgendem Link informiert:

rhein-sieg-kreis.de/quarantaeneregeln

Sie können sich auch gerne unter der Rufnummer 02241 / 13-3600 an die Quarantäne-Hotline des Kreisgesundheitsamtes wenden. Diese ist montags bis donnerstags von 10 bis 16 Uhr und freitags von 10 bis 13 Uhr besetzt.